



## Statuten

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Sinne auch für das weibliche Geschlecht.

### I Name und Zweck

**Art. 1** Unter dem Namen «**Club 1794 – Gönnervereinigung Team Rheintal\*Bodensee**» (nachstehend Club 1794 genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Altstätten SG. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

**Art. 2** Der Club 1794 bezweckt vor allem die materielle und moralische Unterstützung der Nachwuchsorganisation Team Rheintal\*Bodensee.

Der Club 1794 entscheidet autonom über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese werden zu Gunsten des Team Rheintal\*Bodensee eingesetzt.

Jedes Mitglied unterstützt den Fussball im Einzugsgebiet Rheintal\*Bodensee moralisch durch entsprechendes Handeln, Matchbesuche und Goodwill-Aktionen.

### II Mitgliedschaft

**Art. 3** Natürliche wie auch juristische Personen können Mitglied des Club 1794 werden.

Die Mitgliedschaft beim Club 1794 beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten des Club 1794.

**Art. 4** Der Austritt aus dem Club 1794 muss dem Vorstand schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von vorher fälliggewordener Beiträge.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Club 1794 Schaden irgendwelcher Art zufügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied besitzt ein Rekursrecht auf die nächstfolgende Hauptversammlung. Diese entscheidet mit einem einfachen Mehr definitiv.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III Finanzierung

**Art. 5** Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, welcher zur Zeit der Erstellung dieser Statuten wie folgt festgelegt wird:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Einzelmitgliedschaft (eine Person)    | CHF 100.00 |
| b) Partnermitgliedschaft (zwei Personen) | CHF 179.40 |
| c) Firmenmitgliedschaft (zwei Personen)  | CHF 179.40 |

Der Mitgliederbeitrag kann auf Antrag durch die Hauptversammlung neu festgelegt werden. Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

**Art. 6** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 7** Für die Verbindlichkeiten des Club 1794 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 8** Für die Mittelbeschaffung können nebst den Mitgliederbeiträgen weitere Zuwendungen wie Subventionen, Schenkungen und Vermögenserträge dienen.

### IV Organisation

**Art. 9** Die Organe des Club 1794 sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

**Art. 10** In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- e) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- i) Festsetzung des Kompetenzbereichs des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über eine Statutenrevision
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Club 1794

**Art. 11** Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Versammlung wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste schriftlich bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Post.

**Art. 12** Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- Art. 13** Die Versammlung kann, sofern die einwandfreie demokratische Willensbildung und Beschlussfassung gewährleistet ist, mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken (z.B. Telefon-/Videokonferenz) durchgeführt werden. Dabei kann entweder gänzlich auf eine physische Zusammenkunft verzichtet werden oder es schalten sich lediglich einzelne Teilnehmer auf diese Weise in die Versammlung ein. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er in der Einladung darauf hinzuweisen.
- Art. 14** Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 30 Tage vor Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- Art. 15** Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Geschäfte, welche in der Traktandenliste aufgeführt sind, müssen behandelt werden.
- Art. 16** Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen, welche in den Übergangs- und Schlussbestimmungen geregelt sind.

Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

- Art. 17** Die Einzelmitgliedschaft beinhaltet ein Stimmrecht. Die Partnermitgliedschaft sowie die Firmenmitgliedschaft beinhalten zwei Stimmrechte, wobei jede anwesende Person nur ein Stimmrecht ausüben kann. Vertreterstimmrechte sind nicht möglich.
- Art. 18** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
- a) Präsident
  - b) Aktuar
  - c) Kassier

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Art. 19** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Club 1794 nach aussen durch deren Präsidenten/Vizepräsidenten und den Aktuar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er hat eine Ausgabekompetenz von maximal CHF 5'000.00 pro Jahr für ausserordentliche Ausgaben.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an bestimmte Funktionäre übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

- Art. 20** Der Club 1794 führt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Präsident und/oder Aktuar zeichnen zusammen oder mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.
- Art. 21** Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Mitglied. Ihre Mitglieder müssen nicht Mitglied beim Club 1794 sein. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 22** Die Kontrollstelle prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt Anträge.

## V Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 23** Ein Antrag auf Statutenrevision muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung als schriftlicher Antrag, beinhaltend die Formulierung der abzuändernden Statutenbestimmungen, unterbreitet werden.
- Für die Beschlüsse über eine Statutenänderung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 24** Ein Antrag auf Auflösung des Club 1794 muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet werden.
- Für die Auflösung des Club 1794 bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Bei der Auflösung des Club 1794 fallen sämtliche beweglichen und unbeweglichen Sachen der Nachwuchsorganisation Team Rheintal\*Bodensee zu.
- Art. 25** Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste Hauptversammlung.
- Art. 26** Diese Statuten treten mit Genehmigung an der Gründungsversammlung per sofort in Kraft.

Altstätten, 8. Dezember 2020

### Club 1794 – Gönnervereinigung Team Rheintal\*Bodensee

Manuel Geisser  
Präsident

Roman Hächler  
Aktuar